KANTON
NIDWALDEN

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

Dorfplatz 7a, 6371 Stans, 041 618 76 54,
www.nw.ch

GESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG DES TOURISMUS (TOURISMUSFÖRDERUNGSGESETZ)

Ergebnis der Vernehmlassung

STANS, 31. Januar 2012

Titel:	Gesetz über die Förderung des Tourismus	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Tourismusförderungsgesetz	Klasse:	Ergebnis der Vernehmlassung	FreigabeDatum:	11.05.12
Autor:	STKNW04	Status:		DruckDatum:	26.01.12
Ablage/Name	bericht tourismusförderungsgesetz vernehmlassung 31.01.2012.docx			Registratur:	1990

Inhalt

1 Abkürzungen 4

2 Einleitung 5

3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision 5

4 Stellungnahmen 6

4.1 Gesamturteil 6

4.2 Zu einzelnen Artikeln 8

4.3 Allgemeine Bemerkungen 12

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer festgehalten.

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN-SP	Grüne Nidwalden-Sozialdemokratische Partei

Organisationen / Private

VT	Vierwaldstättersee-Tourismus
THER	Tourismus Hergiswil
TSTA	Tourismus Stans
GaNW	Gastro Nidwalden
NGV	Nidwaldner Gewerbeverband
BVN	Bauernverband Nidwalden
REV	Regionalentwicklungsverband Nidwalden/Engelberg
zb	Zentralbahn AG
SGV	Schifffahrtsgesellschaft Luzern
PSAG	Postauto Schweiz AG, Region Zentralschweiz
BüHo	Bürgenstock Hotels AG
ILZ	InformatikLeistungsZentrum Obwalden/Nidwalden
PBAG	Pilatusbahnen AG, Luzern
PWLS	Panoramawelt Lungern-Schönbüel

DSB	Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW
SHB	Stanserhornbahn
SHP	Seehotel Pilatus, Hergiswil
LDW	Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli
HAG	Haldigrat AG
JWü	Josef Würsch-Kunz, Beckenried

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 16. August 2011 den überarbeiteten Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs (NG 865.1, Fremdenverkehrsgesetz) in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung dauerte vom 16. August bis zum 14. November 2011. Zur Vernehmlassung wurden die politischen Gemeinden und Parteien, die Gemeindepräsidentenkonferenz GPK, alle Nidwaldner Tourismusorganisationen, die Eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen, der Gewerbeverband, der Bauernverband, der Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg, Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg, Transportunternehmungen (zb, PostAuto,…), die Mitglieder des Tourismusforums Nidwalden, Vierwaldstättersee Tourismus, Luzern Tourismus, Engelberg-Titlis Tourismus, Gastro Nidwalden, die Geschäftsstelle Zentralschweiz Hotels, das Novum Jungunternehmer Nidwalden, der Datenschutzbeauftrage der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden, das Informatikleistungszentrum ILZ und die Bürgenstock Hotels eingeladen. Zur Vorlage äusserten sich 11 Gemeinden, allen Parteien sowie 20 Organisationen und Unternehmen. Insgesamt gingen 35 Stellungnahmen ein. Das Interesse am revidierten Tourismusförderungsgesetz war gross und die Stellungnahmen oft umfangreich.

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlasser	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme	keine Antwort
Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL			
Parteien	CVP, GN-SP, FDP, SVP			
Organisationen / Private	VT, THER, TSTA, GaNW, NGV, BVN, REV, zb, SGV, PSAG, BüHo, PBAG, ILZ, PWLS, DSB, SHB, SHP, LDW, HAG, JWü			
Total	**35**			

3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision

Dem Entwurf zur Revision des Tourismusförderungsgesetzes wurde von annähernd der Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden in der Stellungnahme zugestimmt. Es wird als richtig und notwendig anerkannt, dass das bestehende Fremdenverkehrsgesetz abgelöst wird. Jedoch gab es auch viele Stimmen, die die aktuelle Version als zu wenig überdacht empfinden. Das Vernehmlassungsergebnis ist daher insgesamt kontrovers.

Grundsätzlich wird die Revision des Tourismusgesetzes und die Schaffung einer einzigen Tourismusabgabe mit einer vereinfachten Erhebung und Verwendung der Abgaben begrüsst. Auch stösst die Ausdehnung der Abgabepflicht auf die Transportunternehmen auf wenig Widerstand. Mehr Widerstand gibt es gegen die Sonderregelung für die Gemeinde Engelberg, gegen den neuen Geldfluss bedingt durch die Aufhebung der Kurtaxen, die Mitsprache der Gemeinden und gegen eine Schwächung des örtlichen Tourismus und der bestehenden Tourismusträger. Wiederholt kritisiert werden die zu hohen Tourismusabgaben.

Wiederholt werden Fragen in Zusammenhang mit der neuen Regionalen Tourismusorganisation (RTo) und dem Fortbestand der örtlichen Tourismusorganisationen und Tourismusbüros gestellt. Der Unterschied zur bisherigen Organisation VT wird teilweise zu wenig erkannt. Bedenken bestehen auch gegenüber dem Zeitplan. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende erwarten Präzisierungen zu einzelnen Gesetzes- und Verordnungsbestimmung.

In den Stellungnahmen wurden viele Fragen gestellt. Der Regierungsrat hat daher die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, diese Fragen am runden Tisch zu klären und zu beantworten. An der Frage- und Antwortrunde vom 12. Januar 2012 nahmen rund 50 Vertreter von Gastronomie und Hotellerie, Tourismus, Transportunternehmen, Gemeinden und Landrat teil. Nach Beantwortung der Fragen durch Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt sowie Landrat Sepp Barmettler als Präsident des Tourismusforums Nidwalden wurden nur wenige zusätzliche Fragen von einem Teilnehmer gestellt. Einige Teilnehmer forderten nach der Veranstaltung, dass der Businessplan umgehend veröffentlicht wird.

4 Stellungnahmen

4.1 Gesamturteil

Grundhaltung	Anregung / Bemerkung	Wer ?
Zustimmung Total 25 (davon 11 Gemeinden)	Es ist grundsätzlich richtig und erstrebenswert, dass mit dem neuen Tourismusförderungsgesetz das bestehende Fremdenverkehrsgesetz abgelöst wird.	CVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL, REV
	Der Gemeinderat Stans begrüsst die Neuorganisation des Tourismus bezüglich Vermarktung und Mittelbeschaffung sowie die Absicht, die Gästebetreuung weiterhin den lokalen Tourismus-Vereinen zu überlassen.	STA
	Die Stossrichtung des Gesetzes stimmt.	GN-SP
	Anpassung zwischen Obwalden und Nidwalden bringt nur Vorteile	BVN
	Mit dem vorliegenden Tourismusförderungsgesetz grundsätzlich einverstanden. Wir sind überzeugt, dass damit ein Schritt in die richtige Richtung eingeschlagen wird.	SGV
	Gesetz zur Förderung des Tourismus wird als Chance gesehen, jedoch besteht noch sehr viel Handlungsbedarf.	NGV
	Es ist höchste Zeit, das Gesetz anzupassen. Die Stossrichtung stimmt. Die Kräfte müssen gebündelt werden.	SHB, TSTA
	Keine Einwände oder Ergänzungen. Wir sind insbesondere mit den Art. 11 resp. 13 einverstanden	PSAG

	Sind mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden und wünschen keine weiteren Ergänzungen.	VT
	Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass es zu einem Neuanfang, in jeder Hinsicht, kommen muss.	GaNW
	Gute klare Formulierungen schaffen endlich transparente Verhältnisse.	JWü
	Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind keine Bemerkungen anzubringen.	DSB
	Die Richtung stimmt im Allgemeinen.	BüHo

Ablehnung Total 18 (davon 8 Gemeinden)		
	Details zur neuen RTO noch nicht oder ungenügend bekannt, daher in erster Reaktion eine kritische oder sogar ablehnende Haltung.	CVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST
	Die vorliegende Gesetzesvorlage erachten wir als zu wenig ausgedacht, weshalb wir die Rückweisung beantragen.	FDP
	Das vorliegende Tourismusförderungsgesetz wird klar abgelehnt. Es wird die Chance verpasst, die gemeinsamen Interessen von Wirtschaft, Tourismus und Gastronomie zu bündeln und unter einen Hut zu bringen.	SVP
	Wir lehnen das vorliegende Tourismusgesetz ab.	LDW
	Die Vorlage des Gesetzes erachten wir als zu wenig durchdacht, da einigen Faktoren wenig oder zu einseitig Rechnung getragen wird. Zudem ist die neue RTO nicht fassbar. Wir begrüssen die Bemühungen des Kantons. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch sehr unrealistisch dieses Gesetz zu verabschieden, da zu viele Punkte noch unklar sind.	GaNW
	Nach einer eingehenden Besprechung mit den Haupt-Betroffenen, den Hoteliers, stösst der Gesetzes-Entwurf auf totale Ablehnung.	THER
	Wir lehnen den Entwurf vollumfänglich ab.	SHP
	Wir lehnen das neue Tourismusgesetz ab.	PBAG
	Wir lehnen das Tourismusförderungsgesetz ganz klar ab. Es soll neu überdacht und angepasst werden.	PWLS
	Die Gesetzesvorlage ist in Bezug auf die Bürgenstock Resorts grundlegend zu überdenken und neu zu erarbeiten. Wir sind gerne bereit, dabei mitzuhelfen.	BüHo

4.2 Zu einzelnen Artikeln

Artikel	Anregung / Bemerkung	Wer ?	Meinung RR
Art. 3	Es muss gesichert werden, dass der budgetierte Betrag für die Tourismusvermarktung mind. Fr. 1 Mio. beträgt. Falls die Beiträge aufgrund der Vernehmlassung vermindert werden, muss der Betrag durch die Staatskasse kompensiert werden. Auch der Rückfluss an die Gemeinden soll aus der Staatskasse kompensiert werden, falls Beiträge gekürzt werden sollten	GN-SP	Zur Zeit nicht möglich (Haushaltsgleichgewicht)
Art. 4 Ziff. 1	Eine neu zu gründende Tourismusorganisation darf nicht mit Inkassoaufgaben belastet werden.	SVP	Dies ist Teil der Leistungsvereinbarung
Art. 4 Ziff. 2	Gewährung von Beiträgen; wer bestimmt darüber, wenn der Regierungsrat diese Aufgabe an Dritte überträgt?	SVP	Nicht delegierbar, RR wird entscheiden
Art. 4 Ziff. 3	Abschluss der Leistungsvereinbarung verpflichtend: Gewünschte Anpassung: „schliesst Leistungsvereinbarungen in der Regel auf eine Dauer von vier Jahren mit regionalen, kantonalen oder interkantonalen Tourismusorganisationen ab.“	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Wird angepasst; Dauer bleibt offen
Art. 5 Abs. 2	Müsste hier nicht eher ein externes Controlling vorgesehen werden, dies eben auch wegen der Verknüpfung von verschiedenen Aufgaben und Kompetenzen für die Direktion.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST	AG hat Revisionsstelle, Controlling über VD, sonst zusätzliche Kosten
Art. 7	Das Zugeständnis der Handlungsfähigkeit der Gemeinden wird ausdrücklich begrüsst.	STA	Kenntnisnahme
Art. 9	Grundsätzlich beurteilen wir positiv, dass Beherbergungsbetriebe und öffentliche Transportunternehmen eine Tourismusabgabe zu entrichten haben. Wir vermissen aber eine genaue Definition, was oder wer unter dem Begriff „öffentliche Transportunternehmen“ zu verstehen ist. Um Unsicherheiten vorzubeugen regen wir an, diese Definition entweder in Art. 9 oder in Art. 11 zu ergänzen.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Definition in Art. 11
	Grundsätzlich beurteilen wir positiv, dass Beherbergungsbetriebe und öffentliche Transportunternehmen eine Tourismusabgabe zu entrichten haben.	STA	Kenntnisnahme
	Ergänzung: Die grundsätzliche Abgabepflicht kann vom Landrat im Fall von Krisen ausgesetzt werden (Naturereignisse (Wirren, zivile Unruhen, kriegsähnliche oder kriegerische Zustände, etc.	BVN, SHB, TSTA	Kenntnisnahme
Art. 10	Auch Betriebe aus der Privatwirtschaft müssen abgabepflichtig sein.	SVP	Nicht mehrheitsfähig

Art. 10, Abs. 1	Eine Unterscheidung der Begriffe „Berghäuser“ und „Berghütten“ scheint uns nicht in jedem Fall einfach. Begriff Berghaus ist aus der Auflistung unter Ziff. 1 zu streichen. Auflistung unter Ziff. 4 ergänzen mit „Gruppenunterkünften“ und „Jugendherbergen“.	BEC, BUO, DAL; EMT, EMO, ODO, SST, REV	Teilweise Zustimmung: Berghaus und Berghütten werden belassen, Gruppenunterkünfte und Jugendherbergen aufgenommen
Art. 10 Abs. 2	Betreffend Abgabepflicht für Zweitwohnungen verweisen wir auf das laufende Verfahren in Andermatt.	CVP, BEC, BUO, DAL; EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Kenntnisnahme
	Was geschieht, wenn jemand behauptet, er halte sich zu Studienzwecken oder als Wochenaufenthalter in einer Wohnung auf? Entgeht er dann der Abgabepflicht?	CVP	Nicht abgabepflichtig, da nicht Erholung als Zweck des Aufenthaltes
Art. 10 Abs. 4	Die Führung der Liste der abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe ist für die Gemeinden eine Herausforderung. Es sollte noch klar gestellt werden, dass hierzu die Meldung (und Abmeldung) eines Angebotes an die Gemeinde gehört	STA	Anpassung: Meldung der Beherbergungsbetriebe
	Im Vollzug sehen wir eine kaum korrekt zu bewältigende Aufgabe für die Gemeinden.	BVN, TSTA	Kenntnisnahme
	In Bezug auf die Meldepflicht der abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe möchten wir darauf hinweisen, dass in Art. 33 Gastgewerbegesetz ebenfalls eine Meldepflicht verankert ist. Um Doppelspurigkeiten oder gar Widersprüche zu vermeiden, schlagen wir vor, diese Bestimmung aufzuheben und sämtliche Meldepflichten der Beherbergungsbetriebe zentral im neuen Tourismusförderungsgesetz zu regeln.	DSB	Es werden nicht dieselben Angaben eingefordert, daher nicht doppelspurig.
	Ist hier eine spezielle Datentabelle in der Kant. Datenplattform gemeint? Zurzeit ist noch keine entsprechende Möglichkeit vorhanden. Diese müsste dann später separat in Auftrag gegeben werden. Es ist dann auch zu klären, welche Merkmale mit welchen Zugriffsrechten verfügbar gemacht werden sollen und welche Grundlagendaten dafür verwendet werden dürfen.	ILZ	Kontaktaufnahme zu gegebener Zeit
Art. 11	Es betrifft indirekt wieder den Steuerzahler, wenn bereits subventionierte Betriebe und Unternehmen eine Abgabe leisten müssen.	SVP	Zustimmung, jedoch ist die Belastung gering
	Man sollte schreiben; „Abgabepflichtig sind öffentliche Transportunternehmen, die eine kantonale oder eidgenössische Konzession haben“. Nicht abgabepflichtig wären somit jene Unternehmungen, die lediglich ihren Sitz im Kanton haben (oder ist das beabsichtigt?).	CVP	Sitz ist nicht ausschlaggebend, sonder im Kanton erbrachte Verkehrsleistung

	Es ist nicht bekannt, ob Taxiunternehmen heute betriebsspezifische Abgaben zu leisten haben. Daher ist zu prüfen, ob die Ergänzung der Auflistung von öffentlichen Transportunternehmen mit der Nennung von Taxiunternehmen sinnvoll oder nötig ist.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST, WOL	Nicht abgabepflichtig
	Neben Taxiunternehmen müssten möglicherweise auch Kutschenbetriebe aufgeführt werden.	BEC, BUO, DAL; EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Nicht abgabepflichtig
	Hinweis machen, dass diese Aufzählung nicht abschliessend ist.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	„insbesondere“ führt nicht abschliessend auf.
Art. 12	Zu hohe Pauschalen vor allem für kleine Hotelbetriebe (welche die Mehrheit in unserem Kanton ausmachen).	SVP	Zustimmung, Anpassung notwendig
	Hotelbetriebe mit einer unterdurchschnittlichen Auslastung wird die Tourismusabgabe in der Höhe von Fr. 600.— pro Zimmer zu einem unwillkommenen Kostentreiber. Die Höhe ist zu überprüfen.	STA	Zustimmung, Anpassung notwendig
	Die Abgabe von Fr. 350.— für die Parahotellerie ist nicht tragbar. Dies ist sehr ehrgeizig und faktisch unerreichbar. Es besteht die Gefahr, dass das Anbieten von Ferienwohnungen aufgegeben wird. Antrag: Fr. 175.— pro Zimmer.	STA	Zustimmung, Anpassung notwendig
	Die Abgaben wurden seit über einem Jahrzehnt nicht mehr der Teuerung angepasst. Die Tourismusvermarktung wurde aber professionalisiert und ausgebaut. Eine Erhöhung um bis zum Doppelten ist daher gerechtfertigt. Die Erhöhung der Parahotellerieabgabe erachten wir trotzdem als zu hoch.	GN-SP	Zustimmung, Anpassung notwendig
	Den Wechsel vom Betrag pro Übernachtung zur Einheit wird begrüsst.	GN-SP	Kenntnisnahme
	Die Parahotellerie-Ansätze sind zu hoch angesetzt. Ein Betrag von Fr. 150.- wäre sachgerecht. Der Ansatz von Fr. 600.- pro Zimmer ist eindeutig zu hoch. Eine Reduktion ist wünschenswert.	BVN, TSTA	Zustimmung, Anpassung notwendig
Art. 12 Abs. 4	Redaktionelle Änderung: Statt Bäder Badezimmer verwenden.	CVP	Wird angepasst
Art. 12 + 13	Wir sind der Meinung, dass Abgaben und Pauschalen nicht in einem Gesetz festgeschrieben werden. Dies soll in einer Verordnung oder einem Gebühren Reglement als Anhang zum Gesetz geregelt werden.	CVP, FDP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Da es sich um eine Steuer handelt, müssen die Abgaben im Gesetz geregelt werden.
Art. 14	Übermässige Bürokratie durch Veranlagungsinstanz und Aufsichtsbehörde (Kontrolle).	SVP	Gesetzlich notwendig

	Antrag auf Ergänzung: Die Abgabepflichtigen liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben. *Diese Angaben werden in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht.*	GN-SP	Kenntnisnahme
	Besser Steuerrechtliche Eigentümerinnen und Eigentümer per 01.01. des Kalenderjahres ... Damit eine genaue Auswertung erfolgen kann und zudem nicht auch noch pro Rata abgerechnet werden muss, muss ein Stichtag definiert werden. Zudem ist die Präzisierung steuerrechtl. Eigentümer notwendig, damit keine Verwechslung mit dem grundbuchrechtl. Eigentümer passiert. Sonst könnten u.U. auch Verstorbene in die Pflicht kommen.	ILZ	Mieter ist abgabepflichtig
Art. 16	Ergänzung: die vom Landrat zugewiesenen Mittel, *welche mindestens 25 % der Höhe des kantonalen Förderkredites zu Gunsten der Landwirtschaft ausmachen*	SHB, TSTA	Politisch nicht mehrheitsfähig
Art. 17	Müssen hier alle vier Bedingungen zusammen erfüllt werden, um Anspruch auf einen Beitrag zu haben?	CVP	Ja
Art. 17 Abs. 1	Beträge sollen auch für eine nationale und internationale Tourismusvermarktung gewährt werden.	SVP	Indirekt durch LV RTO mit LT AG und ETT AG
Art. 18	Hier genügt eine kann Formulierung.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST	Kenntnisnahme
Art. 19	Inwieweit die höchstens 20 Prozent der dem Tourismusfonds zufliessenden Abgaben die Beibehaltung der bisherigen Aktivitäten erlauben, ist zurzeit schwer abschätzbar. Wir würden bedauern, wenn gerade gut etablierte und innovative Bemühungen aufgrund ausfallender Mittel abgeschwächt würden.	STA	Zustimmung
	Der Rückfluss der Mittel ist mit höchstens 20 % beziffert. Damit müssen die grundlegenden Aufgaben bestritten werden können. Sollte sich herausstellen, dass diese örtlichen Aufgaben nur ungenügend gemacht werden können, müssen auf Grundlagen von Spezial-Projekten ergänzende Leistungen an Gemeinden und lokale Vereine erfolgen können.	GN-SP	Durch NRP eine Möglichkeit
Art. 19 Abs. 2	Wie setzt sich das Entscheidgremium zusammen? Wie wird der Verteilschlüssel angewendet?	SVP	VR + GL Aufgabe VR, Bedürfnis Gast

	Die Formulierungen stehen zu stark unter dem Fokus der neuen RTO. Dass Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können erachten wir als richtig und wichtig. Wir wollen aber weder einen Prozentsatz noch einen Höchstsatz definiert wissen. Möglicherweise entstehen höhere Kosten als der genannte festgeschriebene Höchstsatz von 20 %. Wir fordern die Streichung der Mittelfixierung.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Notwendig, das sonst der RTO wichtig Mittel fehlen
Art. 22, Abs. 1	Die Weisung GDB 971.311 muss bez. der Übermittlungsform und der Merkmal der sicherheitspolizeilichen Kontrollen ebenfalls überarbeitet werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass im Fall einer elektronischen Datenlieferung die Aufbewahrungsfrist sowie die Aussagen bez. Reisegruppen anzupassen sind. Folgende Merkmale werden heute elektronisch erhoben: Hotel, Meldeschein-Nr, Zimmer-Nr., Ankunftsdatum, Abreisedatum, Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, PLZ und Ort (Wohnadresse), Kanton, Land, Ausweis-Nr, Ausweisart.	ILZ	Regelung in Polizeigesetz
	warum wird hier nicht bereits " sind der Polizei wenn möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen" eingesetzt? Im Kommentar wird darauf hingewiesen.	ILZ	Regelung in Polizeigesetz

4.3 Allgemeine Bemerkungen

Anregung / Bemerkung	Wer ?	Meinung RR
Entwurf ist eng an die künftige RTO gebunden. In der Umsetzung besteht eine grosse Abhängigkeit.	CVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST	Gesetz ist variabel.
Details zur neuen Organisation nicht oder ungenügend bekannt. Aufgaben und Strategien müssen klar definiert werden, bevor das Gesetz verabschiedet werden kann.	CVP, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST	Businessplan folgt
Vermarktung und in Zusammenarbeit mit grösseren Organisationen anzustreben, ist sinnvoll und nötig. Jedoch nicht zwingend vorschreiben. Möglichkeiten für individuelle Bedürfnisse lassen.	CVP, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Möglich. Mit LV individuell regeln.
Offene Fragen bezüglich Auswirkungen des neuen TFG, da zwar festgelegt ist, wie die erforderlichen Mittel erhoben werden, jedoch nicht wie und durch wen diese Mittel eingesetzt werden.	CVP, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST, REV	Mittelverteilung RR. 20 % durch VR + GL
Dass örtliche Tourismusvereine mit dem neuen Gesetz oder wegen RTO ihrer Funktion enthoben werden und daher der Weiterbestand gefährdet sein kann, scheint uns heikel.	CVP, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Bedürfnisse individuell. Wenn Leistungen durch RTo abgedeckt, eher nicht notwendig.
Aufgrund der Ausgangslage ist der eng gesteckte Zeitplan nachvollziehbar, jedoch sehr ehrgeizig.	CVP, BEC, BUO, DAL; EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL, REV	Zustimmung

Wir würden bedauern, dass sowohl ein TFG sowie eine RTO scheitern, weil wegen viele Unklarheiten, mangelnden Informationen oder nicht ausgereift erarbeiteter Konzepte Vorbehalte überwiegen und die notwendigen Anpassungen scheitern.	CVP, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Informationen im Dezember 10, August 2011 und Januar 2012
Wenn bis zur 1. Lesung des TFG im Landrat (8. Februar 2012) nicht ein in Zusammenarbeit mit örtlichen Tourismusvereinen und Gemeinden erarbeitetes Konzept vorliegt, sehen wir einen positiven Verlauf der Totalrevision des Fremdenverkehrsgesetzes kritisch oder sogar gefährdet.	CVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST	Businessplan durch Forum erarbeitet. Vertreter von Gemeinden, Tourismusvereinen, Transportunternehmungen, etc. waren involviert
Die Bedeutung des Tourismus für die Nidwaldner Volkswirtschaft ist unbestritten	GN-SP	Zustimmung
Politisch wurde wiederholt angeregt, das aktuelle Tourismusgesetz aus dem Jahre 1971 zu revidieren. Es gilt also eine Modernisierung der Tourismusvermarktung voran zu treiben und die Akteure in einem klugen Gerüst operieren zu lassen.	GN-SP	Zustimmung
Abgleich der Gesetze und dadurch eine vereinfachte und sinnvolle Zusammenarbeit wird begrüsst.	GN-SP	Zustimmung
Vereinfachung und Vereinheitlichung der Tourismusabgaben im gesamten Gebiet empfinden wir als richtig.	GN-SP	Zustimmung
Alle Akteure werden einbezogen. Keine individuellen Einzellösungen mit speziellen Ansprüchen.	GN-SP	Zustimmung
Zentrale, professionelle Tourismusvermarktung für Obwalden und Nidwalden	GN-SP	Zustimmung
Infopoints (Gästebetreuung) an wichtigsten touristischen Orten und Schnittstellen in Zusammenarbeit mit touristischen Trägern: Beckenried mit SGV, Stans mit zb, TCS und VCS, Buochs mit Post, etc.	GN-SP	Orte für Infopoints noch nicht abschliessend festgelegt
Förderung der bisherigen und neuen Angebote im Rahmen der lokalen Tourismusvereine, wobei die Kräfte gebündelt werden müssen.	GN-SP	Zustimmung
Die Transportunternehmen einzubinden ist sinnvoll und sachgerecht. Der Beitrag gemäss Gesetzesvorschlag ist bescheiden und kann später allenfalls noch ausgebaut werden. Weitere Akteure werden nicht eingebunden, da sonst keine Mehrheit gefunden werden könnten.	GN-SP, SHB, TSTA	Zustimmung
Die staatliche Förderung ist angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus berechtigt. Weiter soll sichergestellt werden, dass für die Entwicklung neuer touristische Konzepte Gelder verwendet werden können (Wifö und NRP).	GN-SP	Zustimmung
Die FDP anerkennt die Wichtigkeit des Tourismus, ist aber überzeugt, dass die Zukunft der Tourismusförderung und von deren Organisationsstruktur in eine andere Richtung weist.	FDP	In welche Richtung?
Wir erachten die vorgeschlagene Pauschalisierung der Tourismusabgabe als unrealistisch (Bergbetriebe, Saisonbetriebe, Hotellerie, …).	FDP	Kenntnisnahme
Einen Erfolg für die Zukunft sehen wir nur, wenn die Zusammenarbeit mit Luzern und Engelberg direkt angestrebt wird.	FDP	Wird in LV Auftrag sein. Kann in einem zweiten Schritt verfolgt werden
Der Status Quo soll bis zur Realisierung dieser Zusammenarbeit beibehalten werden (ab Mitte 2012 ohne VT).	FDP	Ist beabsichtigt.

Die angedachte Tourismusabgabe für Ferienwohnungen lehnen wir ab.	FDP	Höhe wir überarbeitet
Eine übergeordnete Vermarktung und Zusammenarbeit mit grösseren Organisationen ist dringend anzustreben. Alleingänge einzelner Gemeinden oder Destinationen sind nachweislich ineffizient. Nur als Region können alle Synergien genutzt und ein starker Auftritt erreicht werden.	BEC	Soll mit der Vorlage erreicht werden.
Die wichtigen Tourismusträger im Kanton (Glasi, Bürgenstock, Klewenalp, Hotel Pilatus) haben ihre eigenen Werbebudgets und vermarkten sich selbst. Sie haben einen eigenen Zielmarkt. Eine RTO wird dafür nicht benötigt.	HER	Zusammenarbeit suchen, Synergien nutzen
Schon beim heutigen Gesetz, aber auch beim künftigen, werden die Hotelbetriebe einseitig belastet; es profitieren aber vom Tourismus auch andere Gewerbezweige.	HER	Einbindung ist nicht mehrheitsfähig
Die neue Pauschale auf Zimmer statt auf Logiernächte mag eine Vereinfachung der Administration darstellen, nimmt aber auf die Auslastung keine Rücksicht.	HER	Umso höher die Auslastung, umso prozentual tiefer die Belastung
Örtliche Tourismusvereine werden durch das neue Gesetz bzw. der RTO obsolet. So wird auch der Tourismusverein Hergiswil möglicherweise nächstes Jahr aufgelöst. Ob die Gemeinde die Kurtaxen erheben will, scheint aus heutiger Sicht eher unwahrscheinlich.	HER	Verein wird mit aktuellem System aufgelöst. Gemeinde kann mit neuem Gesetz keine Kurtaxen mehr erheben.
Aus unserer Sich ist nur die Zentralschweiz unter der Federführung von Luzern Tourismus eine marktfähige Institution, sieht man davon ab, dass einzelne Destinationen wie Engelberg-Titlis oder Andermatt sowieso eigenständig auftreten.	HER	Kann in einem zweiten Schritt verfolgt werden. Zusammenarbeit Zentralschweiz bereits vorhanden.
Wir finden die Vereinheitlichung der Abgaben über alle Gemeinden und Tourismusvereine sinnvoll.	EBÜ	Zustimmung
Engelberg-Titlis soll in irgendeiner Form in die neue Organisation eingebunden werden.	EBÜ	Zusammenarbeit in LV RTO-ETT geregelt
Es müsste klar definiert werden, welche Mittel zu welchem Zweck in die örtlichen Tourismusorganisationen zurück fliessen.	WOL, REV	Gemäss LV RTO-örtliche Vereine
Wolfenschiessen sieht seine touristische Zukunft ganz klar mit dem starken Partner Engelberg. Auf politischer Ebene wird eine gute Zusammenarbeit forciert, daher kann es nicht sein, dass bei der Vermarktung getrennte Wege gegangen werden müssen. Eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit muss gesetzlich verankert sein.	WOL	ETT in OW separat. Zusammenarbeit möglich
Wolfenschiessen will seine Beiträge direkt an Engelberg abgelten und nicht eine RTO Ob- und Nidwalden mitfinanzieren.	WOL	Die Tourismusabgabe ist dem Kanton Nidwalden geschuldet.
Engelberg sollte in Zukunft eingebunden oder die Zusammenarbeit verstärkt werden.	BVN	Zustimmung
Bei einem Einschluss weiterer Kreise in die Tourismusfinanzierung muss dies über den allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden. Alles andere ist politisch nicht mehrheitsfähig.	BVN	Auch der Kanton trägt finanziell mehr zur neuen Organisation bei. Zusätzliche Mittel kann der Landrat sprechen.

Die Bündelung von attraktiven Angeboten und den finanziellen Mitteln durch eine regionale Tourismusorganisation sind Voraussetzung für ein professionelles Tourismusmarketing. Die Leistung der bisherigen Organisation VT ist als gut zu beurteilen.	SGV	Zustimmung
Es erscheint wichtig, dass die neue RTO eine enge Zusammenarbeit mit LT AG und ETT AG anstrebt. Synergien sollen genutzt und von Erfahrungen profitiert werden.	SGV	Zustimmung
Die neue Organisation soll die unternehmerische Freiheit haben und sich primär am Markt und dessen Bedürfnissen orientieren können und weniger an regionalpolitischen Erwartungen einzelner Protagonisten.	SGV	Zustimmung
Wir sehen nur eine Zusammenarbeit der Zentralschweiz als Ziel. Wir fordern daher eine enge Zusammenarbeit mit den umliegenden Destinationen Luzern und Engelberg.	NGV	Zustimmung
Der Gewerbeverband verlangt ausdrücklich eine schlanke Version des Verwaltungsapparates der RTO	NGV	Zustimmung
Der Status Quo soll bis zur Realisierung dieser Zusammenarbeit beibehalten werden. Nach Auflösung von VT soll daher der Kanton als Überbrückung in die Lücke springen.	NGV	Weder Auftrag noch Ressourcen
Die angedachte neue Tourismusabgabe scheint uns eher problematisch für die Umsetzung (Keine Unterteilung nach Standort, Pauschale, etc.). Für viele Betriebe sind diese Beträge nicht verkraftbar. Die Bestrebungen der Idee werden jedoch erkannt.	NGV	Höhe der Abgaben wir überarbeitet
Die Vorlage darf nicht mit komplizierten Regelungen überladen werden.	SHB, TSTA	Zustimmung
Die Synchronisation der Gesetzt zwischen Obwalden und Nidwalden ist zwingend. Das gemeinsame Vorgehen erhöht die Schlagkraft.	SHB, TSTA	Zustimmung
Das Einbinden von Engelberg soll als mittelfristige Vision weiterverfolgt werden.	SHB, TSTA	Zusammenarbeit durch LV RTO-ETT
Das neue Gesetz dient vor allem dazu, finanzielle Mittel zu generieren und diese wieder umzuverteilen.	LDW	Mittel müssen gebündelt werden, um Organisation zu stärken
Begriff öffentliche Transportunternehmen muss klar definiert werden. Wie ist die Handhabung mit kleinen, kantonal konzessionierten Bahnen? Auch die übrigen Bahnen werden mit dem neuen Gesetz noch mehr zur Kasse gebeten.	LDW	Definition folgt.
Verschiedene wichtige Organisationen, die massgeblich vom Tourismus profitieren, werden nicht von der Abgabe betroffen seine. So z.B. Skischulen, Eventanbieter, Museen, Hallenbäder, Glasi Hergiswil, etc.	LDW	Nicht mehrheitsfähig.
Die neue Bemessung führt dazu, dass hauptsächlich die Bergregionen mit relativ veralteter Hotelerie- und Gastronomieinfrastruktur sehr hoch belastet werden. Dies führt dazu, dass sich einige überlegen werden, ob sie überhaupt noch Gästebetten anbieten wollen.	LDW	Es wird ein Anreizsystem geschaffen. Grundsätzliche Überlegung.
Der grösste Teil der Zwangsabgaben wird in die Verwaltung der neuen RTO gestopft, während der örtliche Tourismus mit dem neuen Gesetz geschwächt wird. Wer soll dann die Gäste vor Ort noch betreuen? Was ist eigentlich das Ziel der neuen RTO?	LDW	Falls Bedürfnis vor Ort gross => Finanzierung auch durch Gemeinde möglich.

Die Tourismusvereine vor Ort sollen in den Prozess eingebunden werden, damit auch hier Synergien genutzt werden können.	LDW	Vertretung im Forum, Einzelgespräche
Die Zusammenarbeit mit Luzern Tourismus muss als Ziel definiert werden. Wir sind heute schon sehr zufrieden mit der Arbeit von LT AG. Der Name Luzern ist für unsere Region sehr wichtig.	LDW	Zustimmung
Es müssen dringend alle Anbieter, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren, erfasst werden. Heute können die Kurtaxen direkt auf den Gast übertragen werden, was mit der neuen Abgabe nicht mehr möglich ist.	LDW	Nicht mehrheitsfähig Abklärungen laufen
Wir sind auf eine Kompromisslösung betreffend der vorgeschlagenen Beiträge des TFG angewiesen. Wir glauben an das Potential unseres Gebietes – jedoch nicht um jeden Preis!	HAG	Höhe wird überarbeitet
Die zb ist davon überzeugt, dass das touristische Potential in den markträumen Obwalden und Nidwalden nicht ausgeschöpft ist.	ZB	Zustimmung
Eine direkte Anbindung an die Top-Brands Luzern und Titlis ist für eine internationale Vermarktung zwingend notwendig. Damit nicht jeder lokale Tourismusverein individuell Verträge mit den Vermarktungsorganisationen abschliessen muss, macht eine Bündelung durch die RTO Sinn.	ZB	Zustimmung
Die Ausdehnung der Abgabepflichtigen macht Sinn. Wir hätten uns jedoch gewünscht, dass nicht nur die öffentlichen Transportunternehmen mit einbezogen, sondern alle Unternehmen, die eine Wertschöpfung aus dem Tourismus generieren.	ZB	Nicht mehrheitsfähig
Gerne bieten wir der neuen RTO unsere Zusammenarbeit an oder auch die Mitgliedschaft im VR. Aus unserer Sicht ist auch eine Zusammenarbeit im Bereich Distribution möglich. Synergien sollen genutzt werden	ZB	Kenntnisnahme
Die genauen Bestimmungen des Einnahmenteils aus den „touristischen Leistungen“ werden wir mit der Veranlagungsinstanz besprechen und anschliessend einen Vorschlag machen.	PSAG	Zustimmung
Eine übergeordnete Zusammenarbeit und Vermarktung mit grösseren Organisationen ist als zwingend anzustreben. Jedoch soll die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit den für die lokalen Tourismusvereinen idealen Organisationen durchführbar bleiben.	REV	Zustimmung
Damit die Organisation gelingen kann, sind die Detaillausgestaltung der zu gründenden RTO umgehend voranzutreiben.	REV	Businessplan folgt
Das gesamte Gewerbe als Nutzniesser eines funktionierenden Tourismus muss ebenfalls eingebunden werden.	GaNW	Nicht mehrheitsfähig
Die Transportunternehmen und Bahnen stehen mit ihrer Einstufung der Beiträge in keinem Vergleich zur Gastronomie.	GaNW	Keine Überbelastung der Transportunternehmungen, jedoch Einbindung
Die Paragastronomie inkl. Bauernwirtschaften müssen bei den Abgaben mit Umsatzprozenten oder festen Abrechnungssätzen eingebunden werden. Dies gilt auch für Grossanlässe aller Art, die öffentliche Plätze beanspruchen (Kantonal und Eidg. Feste, Musiktage, 1. August-Anlässe, Neujahrsfeiern, etc.). Die Paragastronomie soll besser und empfindlicher eingebunden werden.	GaNW	Die Abgaben fürs Gastgewerbe werden insbesonder auch im Gastgewerbegesetz geregelt.

Der Tourismus ist oft schweren Bedingungen ausgesetzt (Naturereignisse, Naturgewalten, Währungsschwankungen etc.). Daher sind Pauschalen nicht zu akzeptieren.	GaNW	Anpassungen folgen
Die Wettbewerbsbedingungen von Betrieben am See und solchen in den Bergen sind zu unterschiedlich. Die Ansätze der Abgaben sind nicht zu vergleichen und daher auch nicht zu vereinheitlichen.	GaNW	Anpassungen folgen
Engelberg Titlis Tourismus ist nicht in das Gesetz eingebunden, was für eine grosse Region im Kanton nachteilig ist und so nicht gelten kann. Bürgenstock-Hotels wird so die Tür geöffnet, ebenfalls einen eigenen Weg zu gehen.	GaNW	Engelberg ist nicht NW und hat bereits heute eine Sonderstellung. Bürgenstock Leuchtturm
Das geplante Budget ist zwar hoch, reicht jedoch für einen professionellen Berieb nicht aus. Eine Lösung der gesamten Zentralschweiz müsste das Ziel sein.	GaNW	Ziel ist es 1 Mio. Marketing Budget zu haben.
Die Gesetzesvorlage ist zwingend mit dem Gastgewerbegesetz parallel zu behandeln. Es hängt sehr viel voneinander ab, denn die Patenttaxen sind nicht unbestritten.	GaNW	Zustimmung
Die Abgaben für die Parahotellerie scheinen uns sehr hoch. Es ist weiter zu prüfen, ob Ferienwohnungen dem Campingplatz gleichzustellen sind und bei Ein-Saisonbetrieben eine 50%ige Berechnung angepasst wäre.	JWü	Saisonale Vergünstigung für alle aufgeführten Betriebe.
Die Hotels in Hergiswil müssten massiv mehr Tourismusabgaben bezahlen als bisher. Dies liegt auch daran, dass Hergiswil bis anhin sehr tiefe Kurtaxen hatte. Da die Region unter den Kurs-Schwankungen leidet, ist kein Hotelier bereit, derart erhöhte Tourismusabgaben zu bezahlen	THER	Kurtaxe Hergiswil mitunter am tiefsten. Erhöhung Kurtaxe hätte Verdoppelung der bisherigen Abgaben zur Folge
Der Gegenwert für die massiv erhöhten Abgaben ist schleierhaft.	THER	Anpassung an Teuerung und aktuelle Bedürfnisse
Der administrative Aufwand für die Betreibung der zukünftigen Destination ist unverhältnismässig hoch.	THER	Kenntnisnahme
Eine Destination für OW und NW ist zu klein um vermarktet zu werden. Es müsste angestrebt werden, die Zentralschweiz im Gesamten zu vermarkten.	THER	Kann ein zweiter Schritt sein
Die mit dem Gesetz zu finanzierende und angestrebte Marketingorganisation ist völlig realitätsfremd, absolut wirkungslos und massiv überteuert.	SHP	Kenntnisnahme
Die Auflösung der örtlichen Tourismusvereine führt zu einem drastischen Abbau der Gästebetreuung vor Ort und damit zu eine Verschlechterung des touristischen Angebots im Kanton.	SHP	Info-Points vor Ort oder Finanzierung durch Gemeinde
Die massiven Kosten verschlechtern die Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungsbetriebe signifikant.	SHP	Kenntnisnahme
Da im Raum NW und OW eine eigenständige Vermarktung völlig ausgeschlossen und offenbar auch ein sinnvoller Einsatz der bereits heute erhobenen Beherbergungstaxen nicht realisierbar ist, soll der Regierungsrat dem Landrat beantragen, das bisherige Gesetz gänzlich aufzuheben.	SHP	Kann eine Möglichkeit sein, falls Gesetzesvorlage keine Mehrheit findet.
Die Absicht, den Tagestourismus zu erfassen, wird nicht erreicht, da massgebende Organisationen resp. Veranstaltungen nicht erfasst sind.	PBAG	Weitere Einbindung nicht mehrheitsfähig

Da Engelberg Titlis Tourismus von Anfang an als Sonderfall deklariert wird, müsste geprüft werden, ob nicht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrung besteht. Engelberg als Sonderfall als gegeben anzusehen ist nicht nachvollziehbar.	PBAG, PWLS	Engelberg ist bereits heute ein Sonderfall
Das neue Tourismusgesetz ist ein reines Finanzierungsvehikel, um die neue RTO zu finanzieren.	PBAG, PWLS	Neue Struktur, neue Chance
Die Vorlage des neuen Gesetzes wird nicht aus Sicht des Gastes beurteilt sondern eher politisch.	PBAG	Kenntnisnahme
Die Verwendungen der Tourismusabgaben sind nicht mehr für das lokale Angebot.	PBAG, PWLS	Kenntnisnahme
Für ein neues Tourismusgesetz in der nun vorliegenden Version besteht kein unmittelbarer Bedarf. Die Neufassung ist eine reine Festlegung zur Generierung von finanziellen Mittel resp. deren Umverteilung.	PBAG, PWLS	Der Bedarf nach einer Anpassung ist seit Jahren gross
Für uns bedeutet die angestrebte Tourismusfinanzierung einen massiven Kostenschub. Allfällige Marketingaktivitäten mit einer neuen RTO sind dabei nicht eingeschlossen.	PBAG, PWLS	Abgaben auf touristische Verkehrsleistung im Kanton
Die Nachfolgeorganisation von VT muss dringend überdacht werden. Dies gilt auch für die Finanzierung dieser Organisation.	PBAG	Anpassungen werden vorgenommen
Die Feinverteilung des touristischen Angebots vor Ort ist mit Leistungsvereinbarungen sicherzustellen. Dafür sind vorhandene Kanäle und Infrastrukturen zu nutzen (Post, Kiosk, Bergbahnen, Hotels, Gaststätten, etc.).	PBAG	Zustimmung
Es fällt auf, dass vor allem Gastronomiebetriebe und öffentliche Transportunternehmen bezahlen müssen. Es kann nicht sein, dass diese immer mehr bezahlen müssen und Organisationen wie Museen, Eventanbieter, etc. profitieren und keine Abgaben verrichten müssen.	PWLS	Einbindung nicht mehrheitsfähig
Die geplanten Abgaben werden vor allem für Anbieter mit eher veralteter Infrastruktur ein Stein im Magen sein. Man wird entscheiden müssen, ob sich die Vermietung von Zimmern überhaupt noch lohnt.	PWLS	Es wird ein Anreizsystem geschaffen. Überlegungen bereits mit aktuellem System vorhanden
VT muss neu organisiert werden mit einer neuen Geschäftsleitung und einem neuen Vorstand.	PWLS	VT löst sich per 30.06.2012 auf
Um auch in Zukunft im internationalen Wettbewerb zu bestehen, ist höchst Professionalität gefragt. Im Kern geht es um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es erlaubt, das Bürgenstock Resort über eine eigene Kurzone unabhängig und zielgruppenadäquat zu vermarkten.	BüHo	Eigenes Marketing möglich, Abgaben sind kantonal geregelt
Zwei Faktoren sind wichtig: ein qualitatives Top-Angebot sowie eine internationale, professionelle Vermarktung. Nur so kann ein Marketing geschaffen werden, von dem auch andere Tourismusanbieter und Organisationen in der Region nachhaltig profitieren können.	BüHo	Zustimmung
Jährlich sind für das eigene Marketing Budget mindestens Fr. 5 Mio. budgetiert – Tendenz steigend. Dafür notwendig ist jedoch eine unabhängige Entscheidungsfindung durch das Management, dessen Aktivitäten nicht durch die Schaffung einer institutionellen Infrastruktur beeinträchtig werden soll.	BüHo	Bürgenstock Hotel können unabhängig agieren. Abgaben sind dem Kanton zu entrichten, Zusammenarbeit mit RTo, LT AG

Wir rechnen konkret mit über 100‘000 Übernachtungen im Jahr 2018. Wenn die Übernachtungen der Résidence-Suiten dazu gerechnet werden sogar mit 180‘000. Damit gehört das Bürgenstock Resort zu den Top-Destinationen der Schweiz und Europas.	BüHo	Zustimmung
Aufgrund der grossen Bedeutung passt das Bürgenstock-Resort nicht in die Tourismus-Konzeption, wie es mit dem neuen Tourismusgesetz beabsichtigt wird. Das Resort verfügt über eine eigene Marketingorganisation.	BüHo	Zusammenarbeit mit RTO möglich, Synergien nutzen
Aus Sicht der Bürgenstock Hotels hat die geplante Tourismusabgabe den Zweck, die Tourismusregion zu vermarkten. Die ist kein vernünftiges und zielführendes Instrument. Mag die Förderung des Tourismusregion für kleiner Betriebe durchaus sinnvoll erscheinen, macht es für die Vermarktung des Bürgenstock Resort keinen Sinn.	BüHo	Zustimmung
Der Verwaltungsrat der Bürgenstock Hotels AG bittet dringend, diese Anliegen aufzunehmen und in einen allfälligen Gesetzesentwurf einfliessen zu lassen.	BüHo	Kenntnisnahme
Es ist fraglich, ob die Vermarktung der Region Nidwalden zusammen mit Obwalden eine eigene Organisation braucht. Vielmehr empfehlen wir, dass sich Nidwalden und Obwalden der bereits bestehenden Tourismusorganisation Luzern anschliessen.	BüHo	In einem zweiten Schritt möglich
Die Koordination von Aktivitäten zur Förderung der Tourismusregion Nidwalden kann durch die kantonale Wirtschaftsförderung erfolgen. Dies würde nicht nur den Aufbau einer neuen Organisation überflüssig machen, sondern wäre auch effizienter. Denn die Vermarktung des Tourismus ist Teil der Aufgaben der Wirtschaftsförderung, also ohnehin mit der Vermarktung anderer volkswirtschaftlicher Zweige zu koordinieren.	BüHo	Die Wirtschaftsförderung hat nicht den Auftrag den Tourismus zu vermarkten.

Stans, 31. Januar 2012